

Betreff:

Achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

05.10.2018

Beratungsfolge

Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

26.10.2018

30.10.2018

06.11.2018

Status

Ö

N

Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 2 beigefügte Achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat am 10. August 2018 den Haushaltsplanentwurf der Sonderrechnung Stadtentwässerung als Anlage zum Haushaltsplanentwurf an den Rat der Stadt versandt. In dem Vorbericht des Haushaltsplanentwurfes der Sonderrechnung Stadtentwässerung wird zur Entwicklung der Abwassergebühren 2019 eine Gebührensteigerung in Höhe von rd. 2,5 % bis 3,0 % bei den Schmutzwassergebühren und in Höhe von rd. 3,5 % bis 4,0 % bei den Niederschlagswassergebühren prognostiziert. Die Prognose hat sich bei der endgültigen Gebührenkalkulation bestätigt.

1 Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2019

In der folgenden Tabelle sind die Gebührensätze kurz dargestellt. Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigefügt.

	Gebühr	Bisherige Gebühr	Veränderung	Erläuterung (s. Anlage 1)
Schmutzwasserbeseitigung	2,64 €/m ³	2,57 €/m ³	2,7 %	2.2.1
Niederschlagswasserbeseitigung	6,03 €/10m ²	5,81 €/10m ²	3,8 %	2.2.2
Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben	24,02 €/m ³	23,31 €/m ³	3,0 %	2.3.1
Entsorgung aus Kleinkläranlagen	32,00 €/½m ³	32,00 €/½m ³	0,0 %	2.3.2
Entsorgung aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen	93,10 €/½m ³	90,46 €/½m ³	2,9 %	2.3.3

2 Zusammenfassende Darstellung

Nach den Entscheidungen des OVG Lüneburg zu den Abwassergebühren 2005 und 2006 im Jahr 2013 wurde die Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ab 2014 an die Erkenntnisse aus den Urteilen angepasst. Zudem erfolgte eine Neuberechnung der Gebühren für die Jahre 2005 bis 2009, die im Juli 2014 vom Rat beschlossen wurde. Aufgrund der Auswirkungen der Gerichtsurteile, der Zinsentwicklung und vorhandener Überdeckungen hat sich für 2015 und 2016 eine Absenkung dieser Gebühren ergeben. Dabei wurde bereits darauf hingewiesen, dass in der Folgezeit wieder mit einem entsprechenden Anstieg zu rechnen ist. In den Jahren 2017 und 2018 ist es dann wieder zu Gebührensteigerungen gekommen. Für das Jahr 2019 kommt es zu einer nächsten Gebührensteigerung. Dennoch liegt die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung noch unterhalb der des Jahres 2014. In den Folgejahren ist wieder mit einem Anstieg auf das im Rahmen der Privatisierung prognostizierte Niveau zu rechnen.

Bei der Gebühr für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben, die aufgrund der Gerichtsurteile gesondert festgesetzt werden muss, ergeben sich bei einem gleichbleibenden Kostendeckungsgrad von 50 % leicht steigende Gebühren. Für die Einleitung von sonstigem Wasser, z. B. Grundwasser aus Baumaßnahmen und Grundwassersanierungen, in die Niederschlagswasserkanalisation, deren Kostenanteil nach den Gerichtsurteilen nicht in die Kalkulation der Niederschlagswassergebühren mit einbezogen werden darf, wird weiterhin keine gesonderte Gebühr festgesetzt. Aufgrund des Abwasserentsorgungsvertrages erhebt derzeit die SE|BS für diese sonstigen Einleitungen Entgelte. Die Verwaltung schlägt vor, dieses Verfahren 2019 grundsätzlich beizubehalten.

Die Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung steigen um 2,7 %. Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (+) Höhere Aufwendungen für die an den Abwasserverband Braunschweig (AVB) zu zahlenden Mitgliedsbeiträge für die Abwasserreinigung (1.057.700 €)
- (+) Rückgang der Schmutzwassermenge um rd. 1,0 % (entspricht rd. 340.000 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für Abschreibungen aufgrund vorzeitiger Anlagenabgänge (258.500 €)
- (-) Berücksichtigung einer höheren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 837.400 €)

Die Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung steigen um 3,8 %. Dies beruht in erster Linie auf folgenden Gegebenheiten:

- (+) Berücksichtigung einer geringeren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 259.400 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die an die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH zu zahlenden Kapitalkostenentgelte (rd. 139.000 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die an den Abwasserverband Braunschweig (AVB) zu zahlenden Mitgliedsbeiträge für die Abwasserreinigung (117.500 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die an die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) zu zahlenden Betriebsentgelte aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung (65.300 €)
- (-) Anstieg der befestigten Fläche um 155.000 m² (rd. 0,7 %; entspricht rd. 95.800 €)

Es wird vorgeschlagen, die Gebühr für die Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben bei Beibehaltung eines Kostendeckungsgrades von 50 % auf 24,02 €/m³ (Vorjahr 23,31 €/m³) festzusetzen. Mit der Festsetzung auf 50% der kostendeckenden Gebühr soll die Gebührenbelastung für die Betroffenen abgemildert werden, die von 2001 bis 2013 lediglich den Gebührensatz für die Schmutzwasserentsorgung entrichten mussten. Für den nicht kostendeckenden Gebührensatz besteht aus Sicht der Verwaltung ein öffentliches Interesse. So kann der Gefahr nicht ordnungsgemäßer Entsorgungen bereits im Ansatz vorgebeugt und der Kontrollaufwand hinsichtlich der ordnungsgemäßen Entsorgung bei der Stadt und der SE|BS in einem angemessenen Rahmen gehalten werden. Der nicht durch Gebühren

finanzierte Betrag in Höhe von 42.500 € wird aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen. Die Verwaltung hält es grundsätzlich für richtig, perspektivisch eine sukzessive Erhöhung des Kostendeckungsgrades anzustreben.

Hinsichtlich der Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen schlägt die Verwaltung keine Gebührenerhöhung vor. Bei der Entsorgungsgebühr für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen ergibt sich eine Steigerung um 2,9 %. Die Leerfahrtgebühren werden an das aktuelle Preisniveau angepasst.

Alle im Zuge der Privatisierung zum 1. Januar 2006 für das Jahr 2019 prognostizierten Gebühren werden unterschritten. Für die Gebühr bei den abflusslosen Sammelgruben gibt es keinen Prognosewert.

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus den an die SE|BS zu zahlenden Betriebs- und Kapitalkostenentgelten, aus den an den AVB und den Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen und aus den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen (insbesondere das vor 2006 errichtete Kanalnetz).

Die Kapitalkostenentgelte erhält die SE|BS für die Vornahme von Investitionen, insbesondere für Investitionen in das öffentliche Kanalnetz. Die seit 2006 getätigten Investitionen unterteilen sich in ca. 2/3 planmäßige „Investitionen gemäß Investitionskonzept“ inkl. Betriebs- und Geschäftsausstattung und ca. 1/3 „Besondere Investitionen“ (z. B. Erschließung von Baugebieten). Die Investitionen wurden zwischen der Stadt und der SE|BS abgestimmt. Zudem erfolgte eine Beteiligung der städtischen Gremien. Dabei geht den „Besonderen Investitionen“, im Gegensatz zu den planmäßigen Investitionen, ein ausdrücklicher Beschluss der städtischen Gremien voraus (z. B. Bebauungsplan, städtebaulicher Vertrag etc.). Wegen der fehlenden Vorhersehbarkeit dieser besonderen Maßnahmen sind die daraus resultierenden Kapitalkostenentgelte in der im Zuge der Privatisierung angestellten Gebührenprognose nicht enthalten. Sie betragen im Jahr 2019 ca. 2,6 Mio. € und sind in der Schmutzwassergebühr mit einem Anteil von rd. 0,109 €/m³ und in der Niederschlagswassergebühr mit einem Anteil von rd. 0,054 €/m² enthalten.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr 2019.

Gem. § 5 Abs. 2 S. 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sind zudem entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nach ihrer Feststellung auszugleichen. In der Kalkulation werden die Ergebnisse des Jahres 2015 berücksichtigt, soweit sie nicht schon in die Kalkulation 2017 oder 2018 einbezogen wurden. Die Ergebnisse der Jahre 2016 und 2017 werden teilweise berücksichtigt. Die verbleibenden Ergebnisse des Jahres 2016 werden dann in der Kalkulation 2020, die verbleibenden Ergebnisse des Jahres 2017 in der Kalkulation 2020 oder 2021 berücksichtigt (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu den einzelnen Gebührentatbeständen, z. B. Ziffer 2.2.1.10 für die Schmutzwassergebühren).

Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigelegt.

Geiger

Anlage/n:

1. Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung
2. Achtzehnte Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung
3. Synopse zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Abwassergebühren (Anhang I, Artikel I)	3
2.2.1	Schmutzwassergebühr	3
2.2.2	Niederschlagswassergebühr	7
2.3	Entsorgungsgebühren (Anhang I, Artikel II)	10
2.3.1	Entsorgungsgebühren für abflusslose Sammelgruben	10
2.3.2	Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen	12
2.3.3	Entsorgungsgebühren für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen	13
2.3.4	Leerfahrtgebühren	14
3	Weitere Bereiche aus dem Abwasserentsorgungsvertrag	15

Anlage 2: Achtzehnte Satzung zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Anlage 3: Synopse zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

1 Allgemeines

In der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung erfolgt zum 1. Januar 2019 eine Anpassung des Gebührentarifs. Die Anpassungen können im Einzelnen der dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügten Synopse entnommen werden.

2 Gebührenkalkulation

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Der Bedarf an Abwasser- und Entsorgungsgebühren wird auf der Grundlage der Vollkostendeckung ermittelt. Das heißt, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ermittelten Kosten (Betriebskosten und kalkulatorische Kosten) werden grundsätzlich durch die Gebühren gedeckt. Gemäß der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung (ASAbw) sind dies die

- Schmutzwassergebühren für die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangte Schmutzwassermenge (§ 4 ASAbw),
- Niederschlagswassergebühren für die befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt (§ 5 ASAbw),
- Entsorgungsgebühren für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben (§ 10 Abs. 1 ASAbw)
- Entsorgungsgebühren für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkal-schlamm und Abwasser aus Kleinkläranlagen (§ 10 Abs. 2 ASAbw) und
- Entsorgungsgebühren für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Abwasser und flüssigen sowie festen Stoffen aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen (§ 11 ASAbw).

Grundlage für die Gebührenbedarfsermittlungen sind die für 2019 geplanten Aufwendungen der Sonderrechnung Stadtentwässerung, die unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Betriebsabrechnung 2017 und der Aufwendungen des ersten Halbjahrs 2018 ermittelt wurden.

Die Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung werden weitestgehend von Dritten wahrgenommen:

- Die Stadt ist Mitglied im Abwasserverband Braunschweig (AVB). Dieser ist zuständig für die Abwasserreinigung, die Verregnung, die Verrieselung, die Klärschlammverwertung und das Labor. Die Aufgaben des AVB sowie Regelungen zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge sind in dessen Satzung enthalten.
- Die Betriebsführung für das Klärwerk Steinhof, das dem AVB gehört, obliegt der Stadt auf Basis des mit dem AVB geschlossenen Betriebsführungsvertrages. Die Stadt hat die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragt. Die für die Betriebsführung des Klärwerks entstehenden Aufwendungen werden vom AVB erstattet, der sich wiederum über die Mitgliedsbeiträge refinanziert.

- Die operativen Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung werden auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS wahrgenommen. Die Leistungen der SE|BS werden mit den vertraglich festgelegten Betriebsentgelten und Kapitalkostenentgelten abgegolten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 60 % und 100 %.

Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2019 feststeht, wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2018 verwendet.

- Für einige Ortsteile wird das Kanalnetz durch den Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) betrieben. Hierfür entrichtet die Stadt einen Verbandsbeitrag.
- Der Gebühreneinzug wird durch die Braunschweiger Versorgungs-AG und Co. KG (BS|ENERGY) und den WWL durchgeführt. Hierfür wird ein Entgelt entrichtet bzw. beim WWL eine Kostenerstattung vorgenommen.

Zudem werden in der Kalkulation die kalkulatorischen Kosten für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen, insbesondere das vor 2006 errichtete Kanalnetz, berücksichtigt.

Das ab 2006 errichtete bzw. erneuerte Kanalnetz befindet sich im Besitz der SE|BS, die auch die Investitionen durchführt. Seitens der Stadt wird hierfür ein Kapitalkostenentgelt gezahlt, das in die Kalkulation einfließt.

Bei der Stadt verblieben sind auch die hoheitlichen Aufgaben und die strategische Ausrichtung für den Bereich der Stadtentwässerung sowie die Vertragssteuerung. Die hierfür anfallenden Verwaltungsaufwendungen werden in die Kalkulation eingestellt.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten, die in die Gebührenkalkulation einfließen, beinhalten somit im Wesentlichen die an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelte und Kapitalkostenentgelte aus dem Abwasserentsorgungsvertrag, die Mitgliedsbeiträge an den AVB und den WWL und die kalkulatorischen Kosten. Hinzu kommen die bei der Stadt anfallenden Verwaltungskosten. Zudem werden bei der Gebührenkalkulation Erträge berücksichtigt, die insbesondere aus Verwaltungsgebühren, Mieten und Pachten sowie dem vom WWL zu zahlenden Entgelt für die Nutzung des städtischen Kanalnetzes bestehen.

Im Rahmen der Sonderrechnung Stadtentwässerung werden darüber hinaus weitere Aufgaben wahrgenommen, die über die Sonderrechnung abgewickelt werden, deren Aufwände jedoch der städtische Haushalt erstattet (vgl. Punkt 3).

2.2 Abwassergebühren (Anhang I, Artikel I)

2.2.1 Schmutzwassergebühr

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelte Schmutzwasserbeseitigung und Labor (SE BS; 2.2.1.1)	4.644.300,00 €
Mitgliedsbeitrag WWL (2.2.1.2)	1.480.000,00 €
Gebühreneinzugskosten (2.2.1.3)	420.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.1.4)	279.400,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.2.1.5)	830.200,00 €
Abwasserreinigung, insb. Mitgliedsbeiträge AVB (2.2.1.6)	17.598.100,00 €
Kanalnetz (2.2.1.7)	<u>12.959.600,00 €</u>
Summe Aufwendungen	38.211.600,00 €

Damit ergibt sich die Schmutzwassergebühr wie folgt:

Aufwendungen		38.211.600,00 €
Erträge (2.2.1.8)	./.	1.100.000,00 €
Verbleibende Aufwendungen		37.111.600,00 €
Überdeckung (2.2.1.9)	./.	3.117.468,36 €
Gebührenfähige Aufwendungen		33.994.131,64 €
Schmutzwassermenge (2.2.1.10)		12.885.700,00 m ³
Schmutzwassergebühr		2,64 €/m³

Die neue Gebühr liegt 0,07 €/m³ über dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 2,57 €/m³. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 2,7 %.

Der Gebührensatz liegt um 0,11 €/m³ unterhalb der im Rahmen der Privatisierung für 2019 prognostizierten Gebühr.

2.2.1.1 Betriebsentgelte Schmutzwasserbeseitigung und Labor

(Entgelte Nr. 1 und 11 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Das Betriebsentgelt Schmutzwasserbeseitigung (4.591.600 €) wird für die von der SE|BS durchgeführten Leistungen im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung entrichtet. Darin enthalten ist die prognostizierte Indexanpassung zum 1. Januar 2019.

Für die der Schmutzwasserbeseitigung zuzuordnenden Laborleistungen ergibt sich ein Entgelt in Höhe von 52.700 €. Dabei handelt es sich nur um Personalkosten, da die Sachkosten über den Mitgliedsbeitrag des AVB abgerechnet werden.

2.2.1.2 Mitgliedsbeitrag WWL

Der Mitgliedsbeitrag an den WWL (1.480.000 €) wird für die Leistungen des WWL in einigen Ortsteilen der Stadt entrichtet (Schmutzwasser-Kanalnetz). Der Beitrag ergibt sich aus der Wirtschaftsplanung des WWL.

2.2.1.3 Gebühreneinzugskosten

Es werden die Entgelte in die Kalkulation einbezogen, die BS|ENERGY und der WWL für den Gebühreneinzug erhalten (420.000 €).

2.2.1.4 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (279.400 €). Die Aufwendungen werden z. T. direkt den einzelnen Gebührenbereichen zugeordnet, weitestgehend jedoch über eine Umlage auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.1.5 Grundstücksentwässerung

Die Aufwendungen für die Grundstücksentwässerung (830.200 €) bestehen im Wesentlichen aus dem an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelt Grundstücksentwässerung. Dies beinhaltet u.a. die Aufwendungen für die mit der Genehmigung, Abnahme und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen zusammenhängenden operativen Tätigkeiten. Hinzu kommen in diesem Zusammenhang anfallende Verwaltungsaufwendungen und kalkulatorische Kosten. Die Gesamtaufwendungen werden auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.1.6 Abwasserreinigung, insbesondere Mitgliedsbeiträge AVB

Die Reinigung des Abwassers sowie die Verregnung, die Verrieselung, die Klärschlammverwertung und der Betrieb des Labors erfolgen durch den AVB. Die Aufwendungen für die Abwasserreinigung inkl. der weiteren Aufgaben (17.598.100 €; Steigerung um 793.900 €) bestehen daher in erster Linie aus den an den AVB zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen. Diese ergeben sich aus der Wirtschaftsplanung des AVB für 2019. Die Mitgliedsbeiträge haben sich insbesondere im Zusammenhang mit den Investitionen im Klärwerk zur Verbesserung der Ablaufwerte der Kläranlage um rd. 1.057.700 € erhöht.

Die Stadt hat die Erfüllung der Aufgabe Betriebsführung auf die SE|BS übertragen. Dafür erhält die SE|BS von der Stadt das Entgelt für die Betriebsführung des Klärwerks Steinhof. Im Vertrag mit der SE|BS ist zudem vereinbart, dass diese ein Optimierungsentgelt erhält, wenn das Entgelt für die Betriebsführung einen festgeschriebenen Betrag unterschreitet. Dieses Entgelt beträgt 75 % der Differenz zwischen dem tatsächlichen Entgelt, das nach Aufwand abgerechnet wird, und dem festgeschriebenen Betrag. Eine entsprechende Regelung gibt es auch für den Fall, dass die Sachkosten des AVB einen bestimmten Betrag unterschreiten. Aufgrund der Plandaten für 2019 wird sich ein Optimierungsentgelt ergeben, das in der Kalkulation berücksichtigt ist. Dabei ist aufgrund der Investitionen im Klärwerk des AVB und den Mehraufwendungen zum Betrieb der neuen Anlage insgesamt mit einem geringeren Optimierungsentgelt als in den Vorjahren zu rechnen.

Die bisher von der Stadt betreuten Gebäude des Rieselbetriebes werden jetzt auf Basis eines Erbbaurechts auch vom AVB betreut. Die Aufwendungen hierfür entfallen bei der Stadt und erhöhen zusätzlich zu dem oben genannten Betrag den Mitgliedsbeitrag des AVB. Sie zählen weiterhin zu den Kosten der Abwasserreinigung.

Das zu reinigende Abwasser auf der Kläranlage setzt sich aus Schmutz- und Niederschlagswasseranteilen zusammen. Die Kosten werden entsprechend des Verhältnisses von Schmutz- und Niederschlagswasser und unter Berücksichtigung der durch die Einleitung des Niederschlagswassers entstehenden Aufwendungen aufgeteilt.

2.2.1.7 Kanalnetz

Die Aufwendungen für das Kanalnetz (12.959.600 €; Steigerung um 390.800 €) bestehen im Wesentlichen aus den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz sowie aus dem an die SE|BS zu entrichtenden Kapitalkostenentgelt für das ab 2006 neu geschaffene Anlagevermögen im Bereich des Kanalnetzes. Die Abschreibungen für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz erfolgen auf Basis des zum 1. Januar 1998 eingefrorenen Wiederbeschaffungszeitwertes und unter Berücksichtigung der danach vorgenommenen Kanalnetzneubewertung. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 3,22 % (Vorjahr 3,22 %) verwendet. Es werden die Aufwendungen für das Schmutzwasserkanalnetz und ein Anteil des Aufwandes für das Mischwasserkanalnetz in die Kalkulation der Schmutzwassergebühr mit einbezogen. Hinzu kommen die Aufwendungen für den Kanalbetrieb, die dem Schmutzwasserkanalnetz zuzuordnen sind.

Das Gesamtkanalvermögen erhöht sich durch die vertraglich vereinbarten Investitionen gemäß Planbudget und durch die vereinbarten Besonderen Investitionen. Die daraus resultierende Erhöhung der Kapitalkostenentgelte ist in der Regel größer als die abschreibungsbedingte Reduzierung der kalkulatorischen Kosten für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz. Bei der Kalkulation für 2019 ergeben sich zudem aufgrund zu erwartender vorzeitiger Anlagenabgänge im Bereich Schmutzwasser um rd. 258.500 € höhere Abschreibungen als im Vorjahr, während sich die kalkulatorischen Zinsen um rd. 82.000 € verringern. Bei den vorzeitigen Anlagenabgängen wird auf Basis von § 5 Abs. 2 S. 6 NKAG die Restnutzungsdauer entsprechend verkürzt und das Anlagegut während der restlichen Nutzungsdauer vollständig abgeschrieben. Der Anstieg beim Kapitalkostenentgelt beträgt rd. 120.000 € gegenüber der Kalkulation aus dem Vorjahr.

In den Kosten für das Kanalnetz ist zudem der an den AVB zu zahlende Mitgliedsbeitrag für die Kanalisation in einigen Ortsteilen der Stadt Braunschweig enthalten, der sich um 35.800 € gegenüber dem Vorjahr erhöht.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen für die Sonderrechnung Stadtentwässerung erfolgt auf Basis eines Restbuchwertes vor Abschreibung in Höhe von rd. 135,6 Mio. €. Hieraus ergeben sich kalkulatorische Zinsen in Höhe von gerundet 4,34 Mio. €. Dabei wurden Minderungen durch zu erwartende Anlagenabgänge und Neuzugänge aufgrund von Investitionen berücksichtigt. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf Basis des mittleren Zinssatzes für langfristige Geldanlagen in den letzten 20 Jahren (Durchschnittszinssatz für Umlaufrenditen inländischer Wertpapiere nach Bericht der Deutschen Bundesbank) und des Durchschnittswertes der Soll-Zinsen aus den vorhandenen Krediten unter Berücksichtigung des Verhältnisses von verzinslichem Eigenkapital und verzinslichem Fremdkapital ermittelt und ist mit 3,22 % prognostiziert. Die kalkulatorischen Kosten werden weitgehend direkt den Gebührenbereichen Schmutz- und Niederschlagswasser zugeordnet. Für den Bereich Mischwasser erfolgt eine Aufteilung zwischen den beiden Gebührenbereichen, die den weiteren Kostenstellen (z. B. Verwaltung) zuzuordnenden kalkulatorischen Kosten werden über Umlagen verteilt.

2.2.1.8 Erträge

Bei den Erträgen handelt es sich insbesondere um das Entgelt, das der WWL für das Einleiten von Abwasser aus dem Verbandsgebiet in das Braunschweiger Kanalnetz an die Stadt entrichtet (796.500 €). Hinzu kommen Verwaltungsgebühren und sonstige Erträge (148.700 €) sowie Einnahmen im Bereich des Rieselbetriebes (insb. Pachteinnahmen; 29.300 €).

Darüber hinaus werden aufgrund der Regelung in § 5 Abs. 2 S. 5 NKAG in der Kalkulation auch die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (125.500 €) berücksichtigt. Die Sonderposten beruhen darauf, dass Teile des Anlagevermögens von Dritten (z. B. durch Zuwendungen oder Zuschüsse) finanziert wurden.

2.2.1.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2018 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2015 in Höhe von 621.109,93 € wird in der Kalkulation 2019 berücksichtigt. Von der im Jahr 2018 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2016 in Höhe von 3.271.264,60 € wird ein Betrag in Höhe von 2.496.358,43 € im Jahr 2019 berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von insgesamt 3.117.468,36 € verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung aus dem Jahr 2016 in Höhe von 774.906,17 € wird in der Kalkulation 2020 berücksichtigt. Die Überdeckung 2017 in Höhe von 3.877.468,36 € soll in der Kalkulation 2020 oder 2021 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.2.1.10 Schmutzwassermenge

Die für die Schmutzwassergebühr relevante Menge (nachfolgend einfach Schmutzwassermenge genannt) wird ausgehend von der Frischwassermenge ermittelt, die von BS|ENERGY bzw. in einigen Stadtteilen vom WWL abgegeben wird. Daneben sind Sonderveranlagenungen und Erstattungen, die die SE|BS durchführt, zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung des Verlaufs der vergangenen Jahre wird trotz der Fertigstellung von Neubaugebieten insgesamt von einer geringeren Schmutzwassermenge in Höhe von 12.885.700 m³ für 2019 ausgegangen (Plan 2018: 13.021.700 m³).

Dabei wird angenommen, dass sich die Menge für den von BS|ENERGY bewirtschafteten Bereich um 0,1 Mio. m³ auf 11,5 Mio. m³ verringert. In den Stadtteilen, die der WWL bewirtschaftet, wird ebenfalls eine um 16.000 m³ verringerte Schmutzwassermenge von 1,32 Mio. m³ erwartet.

Des Weiteren sind Eigenveranlagenungen und Schmutzwasserbefreiungen sowie Erstattungen (z. B. für Bewässerung oder industrielle Nutzung) bei der Schmutzwassermengenprognose zu berücksichtigen. Im Saldo ist von einer Schmutzwassermenge in Höhe von 60.000 m³ (Vorjahr 80.000 m³) auszugehen.

Zudem ist die Menge aus abflusslosen Gruben zu berücksichtigen, die von dem Entsorgungsfahrzeug in den Kanal gepumpt wird. Hierbei wird eine Menge von 1.700 m³ erwartet (s. 2.3.1.5)

2.2.2 Niederschlagswassergebühr

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelte Niederschlagswasserbeseitigung und Labor (SE BS; 2.2.2.1)	3.129.900,00 €
Gebühreneinzugskosten (2.2.2.2)	190.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.3)	249.600,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.2.2.4)	249.100,00 €
Abwasserreinigung, insb. Mitgliedsbeiträge AVB (2.2.2.5)	1.954.300,00 €
Kanalnetz (2.2.2.6)	<u>9.139.700,00 €</u>
Summe Aufwendungen	14.912.600,00 €
davon Anteil Sonstiges Wasser (2.2.2.7)	133.100,00 €
Aufwendungen Niederschlagswasser	14.779.500,00 €

Damit ergibt sich die Niederschlagswassergebühr wie folgt:

Aufwendungen	14.779.500,00 €
Erträge (2.2.2.8)	./.
Verbleibende Aufwendungen	14.636.400,00 €
Überdeckung (2.2.2.9)	./.
Gebührenfähige Aufwendungen	13.679.267,50 €
Befestigte Fläche (2.2.2.10)	22.670.000,00 m²
Niederschlagswassergebühr	6,03 €/10 m² bzw. 0,603 €/m²

Die neue Gebühr liegt 0,022 €/m² über dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 0,581 €/m². Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 3,8 %.

Der Gebührensatz liegt 0,64 €/10 m² unter der im Rahmen der Privatisierung für 2019 prognostizierten Gebühr.

2.2.2.1 Betriebsentgelte Niederschlagswasserbeseitigung und Labor (Entgelte Nr. 2 und 11 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Das Betriebsentgelt Niederschlagswasserbeseitigung (3.127.100 €) wird für die von der SE|BS durchgeführten Leistungen im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung entrichtet. Dabei wurde die vertraglich vereinbarte Indexanpassung berücksichtigt (vgl. 2.2.1.1).

Für die der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnenden Laborleistungen ergibt sich ein Entgelt in Höhe von 2.800 €. Dabei handelt es sich nur um Personalkosten, da die Sachkosten über den Mitgliedsbeitrag des AVB abgerechnet werden.

2.2.2.2 Gebühreneinzugskosten

Es werden die Entgelte für den Gebühreneinzug durch BS|ENERGY in die Kalkulation einbezogen (190.000 €).

2.2.2.3 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (249.600 €; vgl. 2.2.1.4).

2.2.2.4 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (249.100 €; vgl. 2.2.1.5).

2.2.2.5 Abwasserreinigung, insbesondere Mitgliedsbeiträge AVB

Die Aufwendungen für die Abwasserreinigung werden auf die Bereiche Schmutzwasser (17.598.100 €; vgl. 2.2.1.6) und Niederschlagswasser (1.954.300 €) verteilt. Der Anteil des Bereichs Niederschlagswasser ist deutlich geringer, da nur ein geringer Anteil des Niederschlagswassers vom AVB mit gereinigt wird. Der Hauptanteil des Niederschlagswassers wird direkt in die Vorfluter geleitet. Für den Bereich Niederschlagswasser ergibt sich insgesamt eine Erhöhung um 88.100 € gegenüber dem Vorjahr.

2.2.2.6 Kanalnetz

Es werden die Aufwendungen für das Kanalnetz in Höhe von 9.139.700 € berücksichtigt. Dabei sind auch die Aufwendungen für die Niederschlagswasserrückhaltebecken mit einbezogen. Für das Jahr 2019 ergibt sich bei den kalkulatorischen Kosten ein Rückgang in Höhe von rd. 43.200 €, während sich die an die SEBS zu zahlenden Kapitalkostenentgelte um rd. 139.000 € erhöhen. Unter Berücksichtigung gestiegener Umlagen ergeben sich insgesamt um 164.900 € höhere Aufwendungen als im Vorjahr. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 2.2.1.7 verwiesen.

2.2.2.7 Anteil Sonstiges Wasser

Aufgrund der Urteile des OVG Lüneburg ist der Kostenanteil, der auf die Einleitung von sonstigem Wasser entfällt, insbesondere Grundwasser aus Baumaßnahmen und Grundwasser-sanierungen, aus der Kalkulation der Niederschlagswassergebühren herauszurechnen. Für die Ermittlung dieses Kostenanteils wurde prognostiziert, welcher Mengenanteil auf das sonstige Wasser entfällt und welche Kosten für die Ableitung des sonstigen Wassers relevant sind.

a) Mengenanteil

Menge sonstiges Wasser:	510.000 m ³
Menge Niederschlagswasser:	12.649.860 m ³
Menge gesamt:	13.159.860 m ³
Anteil Sonstiges Wasser:	3,9 %

Die angenommene Menge an sonstigem Wasser beruht auf dem Mittelwert für temporäre Maßnahmen aus den letzten drei Jahren und einer Einschätzung der Entwicklung für das Jahr 2019 (160.000 m³) sowie auf einer Fortschreibung des aktuellen Wertes für Grundwasser-sanierungen (350.000 m³).

Die Menge an Niederschlagswasser ermittelt sich aus der befestigten Fläche (s. 2.2.2.10), dem mittleren Jahresniederschlag (0,62 m³/m²) und einem Abminderungsfaktor in Höhe von 0,9, um den die Abflussmenge geringer ist als die Niederschlagsmenge.

b) Kostenanteil

Für die Ableitung des sonstigen Wassers sind folgende Kostenpositionen relevant, die jeweils entsprechend des Mengenanteils zugeordnet werden:

	Gesamtaufwand	davon Aufwand sonstiges Wasser
Betriebsentgelt Niederschlagswasserbeseitigung und Labor	3.129.900 €	122.066 €
Grundstücksentwässerung	249.100 €	9.715 €
Aufwand Labor	1.000 €	39 €
Summe		131.820 €

Hinzu kommt ein Anteil der Verwaltungsumlage in Höhe von 0,5 % des dem Bereich Niederschlagswasser zugeordneten Anteils (1.248 €), so dass sich insgesamt ein Betrag in Höhe von gerundet 133.100 € ergibt. Abgesehen davon sind noch Erträge in Höhe von 1.400 € dem sonstigen Wasser zuzuordnen, die aus der Kalkulation der Niederschlagswassergebühren herausgenommen wurden.

Die kalkulatorischen Kosten für das Niederschlagswasserkanalnetz sind nicht relevant. Die Dimensionierung des Kanalnetzes ist ausschließlich technisch auf sog. Bemessungsregen ausgerichtet. Die zu berücksichtigenden Bemessungsregenereignisse unterschiedlicher statistischer Eintrittswahrscheinlichkeit beruhen auf Daten zu den maximal zu erwartenden Niederschlägen, der Lage des zu betrachtenden Gebietes und der Art der Bebauung. Die Einleitung von sonstigem Wasser wird bei der Dimensionierung nicht berücksichtigt. Zudem sind die Mengen von sonstigem Wasser so gering, dass sie keine signifikante Größenordnung bei den kalkulatorischen Kosten erreichen.

Die Kosten für das Mischwasserkanalnetz sowie für den AVB sind nicht relevant, da kein sonstiges Wasser in das Mischwasserkanalnetz eingeleitet wird und somit auch keine Aufwendungen für die Abwasserreinigung anfallen.

2.2.2.8 Erträge

Der Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus der Auflösung von Sonderposten (101.800 €; vgl. 2.2.1.8), aus Verwaltungsgebühren und sonstigen Erträgen (38.000 €) sowie Einnahmen im Bereich des Rieselbetriebes (insb. Pachteinahmen 3.300 €).

2.2.2.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2018 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2016 in Höhe von 824.132,50 € wird in der Kalkulation 2019 berücksichtigt. Von der Überdeckung des Jahres 2017 in Höhe von 954.455,28 € werden darüber hinaus 133.000,00 € in der Kalkulation 2019 berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von insgesamt 957.132,50 € verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung des Jahres 2017 in Höhe von 821.455,28 € soll in der Kalkulation 2020 oder 2021 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.2.2.10 Befestigte Fläche

Der Gebührenpflicht unterliegen die befestigten Flächen der einzelnen Grundstückseigentümer (14,65 Mio. m²) und der öffentlichen befestigten Flächen (8,02 Mio. m²). Dabei ist berücksichtigt, dass entsprechend der Satzung die Gebühr nur je volle 10 m² befestigte Grundstücksfläche festgesetzt wird. Gegenüber dem Vorjahr hat sich eine Steigerung um 0,7 % (155.000 m²) ergeben, wobei die privaten befestigten Flächen sich um 150.000 m² und die öffentlichen befestigten Flächen sich um 5.000 m² erhöht haben.

2.3 Entsorgungsgebühren (Anhang I, Artikel II)

2.3.1 Entsorgungsgebühren für abflusslose Sammelgruben

Aufgrund der Urteile des OVG Lüneburg zu den Abwassergebühren 2005 und 2006 ist es erforderlich, eine gesonderte Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben zu kalkulieren.

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelt Abflusslose Gruben (SE BS; 2.3.1.1)	71.000,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.1.2)	2.400,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.3.1.3)	2.800,00 €
Kanalbetrieb (2.3.1.4)	5.100,00 €
Benutzung Schmutzwasserkanalnetz (2.3.1.5)	<u>4.500,00 €</u>
Summe Aufwendungen	85.800,00 €

Damit ergibt sich die Entsorgungsgebühr für das Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben wie folgt:

Aufwendungen	85.800,00 €
Erträge (2.3.1.6)	800,00 €
Verbleibende Aufwendungen	85.000,00 €
Über-/Unterdeckung (2.3.1.7)	./.
Gebührenfähige Aufwendungen	83.340,94 €
 Entsorgungsmenge (2.3.1.8)	 1.700,00 m ³
 Kostendeckende Gebühr	 49,02 €/m ³

Es wird vorgeschlagen, den bisherigen Kostendeckungsgrad von 50 % zunächst beizubehalten und die Gebühr nur auf **24,02 €/m³** festzusetzen. Der Wert ergibt sich unter Berücksichtigung der Hälfte der Kosten und der gesamten Überdeckung, die vollständig aus dem Gebührenbereich resultiert. Hierdurch soll die Gebührenbelastung für die Betroffenen, die bis 2013 für die entsorgte Menge nur die Schmutzwassergebühr gezahlt haben, begrenzt werden. Derzeit sind noch knapp 100 Anlagen in Betrieb, z.B. bei einzelnen Wohnhäusern, die in größerer Entfernung zu bestehenden Kanälen liegen, sowie bei Kleingartenvereinen. Es wird angestrebt, die Anzahl weiter zu verringern, z. B. dadurch, dass die Betroffenen an das Kanalnetz angeschlossen werden, sofern sich dies finanziell darstellen lässt. Damit sind nicht nur Investitionskosten für den öffentlichen Kanalbau, sondern auch Kosten für die individuellen Anschlüsse verbunden, die jeweils die Grundstückseigentümer tragen müssen.

Durch die Begrenzung der Gebührenhöhe soll auch vermieden werden, dass es aufgrund der Gebührensteigerung zu nicht ordnungsgemäßen Entsorgungen kommt. Die verbleibenden Kosten (42.500 €) müssen aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen werden.

2.3.1.1 Betriebsentgelt Abflusslose Gruben

(Entgelt Nr. 6 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Mit dem mengenabhängigen Betriebsentgelt werden die auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS durchzuführenden Aufgaben der Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben abgegolten (71.000 €).

2.3.1.2 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (2.400 €; vgl. 2.2.1.3).

2.3.1.3 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Entsorgung aus den abflusslosen Sammelgruben zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (2.800 €; vgl. 2.2.1.5).

2.3.1.4 Kanalbetrieb

Es werden die der Entsorgung aus den abflusslosen Sammelgruben zuzuordnenden Aufwendungen des Kanalbetriebes angesetzt (5.100 €).

2.3.1.5 Benutzung Schmutzwasserkanalnetz

Das aus den abflusslosen Sammelgruben abgepumpte Abwasser wird von den Entsorgungsfahrzeugen an einer naheliegenden Stelle in den Schmutzwasserkanal gepumpt. Es ist daher bei der Kalkulation zu berücksichtigen, dass eine Benutzung des Schmutzwasserkanalnetzes erfolgt. Der Aufwand (4.500 €) ergibt sich aus der Menge und der Schmutzwassergebühr.

2.3.1.6 Erträge

Es handelt sich hierbei um Verwaltungsgebühren und sonstige Erträge (insgesamt 800 €).

2.3.1.7 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2015 in Höhe von 400,00 € wird im Jahr 2019 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2016 in Höhe von 976,12 € wird ebenfalls in der Kalkulation 2019 berücksichtigt. Von der Überdeckung des Jahres 2017 in Höhe von 2.782,94 € werden 282,97 € im Jahr 2019 berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von insgesamt 1.659,06 € verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung des Jahres 2017 in Höhe von 2.500,00 € soll in der Kalkulation 2020 oder 2021 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.1.8 Entsorgungsmenge

Es wird aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre und insbesondere nach der Einführung der gesonderten Gebühr im Jahr 2014 mit einer Entsorgungsmenge in Höhe von 1.700 m³ (Vorjahr 1.700 m³) gerechnet.

2.3.2 Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelt Kleinkläranlagen (SE BS; 2.3.2.1)	6.600,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.3.2.2)	<u>2.800,00 €</u>
Summe Aufwendungen	9.400,00 €

Damit ergibt sich die Entsorgungsgebühr für Kleinkläranlagen wie folgt:

Aufwendungen	9.400,00 €
Erträge (2.3.2.3)	300,00 €
Verbleibende Aufwendungen	9.100,00 €
Über-/Unterdeckung (2.3.2.4)	0,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	9.100,00 €
 Entsorgungsmenge (2.3.2.5)	 40,00 m ³
 Kostendeckende Gebühr	 227,50 €/m ³

Es wird vorgeschlagen, die Gebühr wie bisher auf **64,00 €/m³ bzw. 32,00 €/ ½ m³** festzusetzen. Dies entspricht einem Kostendeckungsgrad von 28,1 %. Der verbleibende Betrag in Höhe von 6.500 € muss aus allgemeinen Deckungsmitteln finanziert werden.

Die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr erscheint bei einem Vergleich mit den anderen Kommunen unangemessen. Zudem bestünde die Gefahr, dass es verstärkt zu nicht ordnungsgemäßen Entsorgungen kommt, was aus Umweltschutzgründen vermieden werden soll.

2.3.2.1 Betriebsentgelt Kleinkläranlagen

(Entgelt Nr. 6 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Mit dem mengenabhängigen Betriebsentgelt werden die auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS durchzuführenden Aufgaben der Entsorgung aus Kleinkläranlagen abgegolten (6.600 €).

2.3.2.2 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Entsorgung aus Kleinkläranlagen zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (2.800 €; vgl. 2.2.1.5). Weitere Umlagen werden dem Bereich Kleinkläranlagen aufgrund von Geringfügigkeit (kleiner 0,1%) nicht zugeordnet.

2.3.2.3 Erträge

Es handelt sich hierbei um Verwaltungsgebühren und sonstige Erträge (insgesamt 300 €).

2.3.2.4 Über-/Unterdeckung

Aufgrund der Festsetzung der Gebühr haben sich in der Vergangenheit für den Bereich Kleinkläranlagen regelmäßig Unterdeckungen ergeben. Diese werden nicht in die Gebührens-kalkulation mit einbezogen, um eine höhere Gebühr zu vermeiden, die zu unerwünschten Ef-fekten wie z. B. nicht ordnungsgemäßer Entsorgung führt.

2.3.2.5 Entsorgungsmenge

Es wird aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre mit einer Entsorgungsmenge in Höhe von 40 m³ gerechnet.

2.3.3 Entsorgungsgebühren für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Betriebsentgelt Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung (SE BS; 2.3.3.1)	201.200,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.3.2)	16.800,00 €
Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.3.3.3)	22.100,00 €
Kanalbetrieb (2.3.3.4)	<u>20.200,00 €</u>
Summe Aufwendungen	260.300,00 €

Damit ergibt sich die Entsorgungsgebühr für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen wie folgt:

Aufwendungen	260.300,00 €
Erträge (2.3.3.5)	5.100,00 €
Verbleibende Aufwendungen	255.200,00 €
Überdeckung (2.3.3.6)	13.133,83 €
Gebührenfähige Aufwendungen	242.066,17 €
 Entsorgungsmenge (2.3.3.7)	 1.300,00 m ³
 Gebühr	 186,20 €/m³
	bzw. 93,10 €/ ½ m³

Die neue Gebühr liegt 5,28 €/m³ über dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 180,92 €/m³. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 2,9 %.

Die vorgeschlagene Gebühr liegt 4,38 €/m³ unter der im Rahmen der Privatisierung für 2019 prognostizierten Gebühr.

2.3.3.1 Betriebsentgelt Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung (Entgelt Nr. 7 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Mit dem mengenabhängigen Betriebsentgelt werden die auf Basis des Abwasserentsor-gungsvertrages von der SE|BS durchzuführenden Aufgaben der Leichtflüssigkeitsabschei-derentsorgung abgegolten (201.200 €). Dabei ist die zu erwartende Indexanpassung des Be-triebsentgeltes berücksichtigt.

2.3.3.2 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (16.800 €; vgl. 2.2.1.3).

2.3.3.3 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (22.100 €; vgl. 2.2.1.5).

2.3.3.4 Kanalbetrieb

Es werden die der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung zuzuordnenden Aufwendungen des Kanalbetriebes angesetzt (20.200 €).

2.3.3.5 Erträge

Es handelt sich hierbei um Verwaltungsgebühren, Gebühren für Leerfahrten und sonstige Erträge (insgesamt 5.100 €).

2.3.3.6 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2018 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2016 in Höhe von 11.213,42 € wird im Jahr 2019 berücksichtigt. Von der Überdeckung des Jahres 2017 in Höhe von 14.420,41 € werden 1.920,41 € im Jahr 2019 berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von 13.133,83 € verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung des Jahres 2017 in Höhe von 12.500,00 € soll in der Kalkulation 2020 oder 2021 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.3.7 Entsorgungsmenge

Es wird aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre mit einer Entsorgungsmenge in Höhe von 1.300 m³ gerechnet. Dies entspricht der Planung im Vorjahr.

2.3.4 Leerfahrtgebühren

Nach § 12 Abs. 2 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung wird eine Gebühr für eine Leerfahrt erhoben, wenn die Leerfahrt durch den Betreiber der zu entsorgenden Anlage zu vertreten ist. Ziel der Gebühr ist es kostenintensive Leerfahrten zu vermeiden.

Für die Ermittlung der Gebühr wird von einem Einsatz eines Saugfahrzeugs mit Fahrer und Beifahrer sowie einer Einsatzzeit von 45 Minuten ausgegangen. Der Aufwand wird entsprechend des sich aus Anhang 17 zur Anlage 22.1 Entgelt zum Abwasserentsorgungsvertrag ergebenden Entgeltes für die Bereitstellung eines Fahrzeuges mit einem Kraftfahrer und einem Kanalbetriebsarbeiter für Benzinabscheider angesetzt. Daraus ergibt sich auf Basis des aktuellen Preisstandes unter Berücksichtigung der vertraglich vorgesehenen Indexanpassung eine Gebühr in Höhe von **116,41 €** (bisher 113,98 €; Steigerung 2,1%).

Die Gebühr wird regelmäßig entsprechend der Entwicklung dieses Entgeltes angepasst, um größere Gebührensprünge zu vermeiden. Aufgrund der Entwicklung in den letzten Jahren wird von 20 Leerfahrten im Jahr ausgegangen. Die Einnahmen werden bei den Leichtflüssigkeitsabscheidern als Erträge angesetzt, da der Aufwand in dem an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelt Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung enthalten ist.

3 Weitere Bereiche aus dem Abwasserentsorgungsvertrag

Aus dem Abwasserentsorgungsvertrag ergeben sich noch weitere Betriebsentgelte, die an die SE|BS zu zahlen sind. Diese werden im Haushaltsplan der Sonderrechnung Stadtentwässerung als Aufwendungen erfasst, da die Vertragsabwicklung der Sonderrechnung zugeordnet ist. Der städtische Haushalt erstattet der Sonderrechnung diese sowie weitere im Zusammenhang mit diesen Aufgaben entstehende Aufwendungen.

Dazu gehören u. a. die Bereiche (in Klammern Höhe des Betriebsentgelts) Sinkkastenreinigung und -reparatur (472.000 €), Gewässerunterhaltung (798.000 €) und Grundstücksentwässerung (313.600 €).

**Achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über
die Erhebung von Gebühren und
Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in
der Stadt Braunschweig
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)
vom 6. November 2018**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), der §§ 1, 2, 4, 5, 8 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), des § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) sowie der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 6. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23, Seite 107, vom 23. Dezember 2005) in der Fassung der Siebzehnten Änderungssatzung vom 7. November 2017 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 17, Seite 70, vom 24. November 2017) wird wie folgt geändert:

1. Anhang I Artikel I - Abwassergebühren – wird wie folgt gefasst:

„Die Abwassergebühr beträgt bei der

- | | |
|---|---------|
| - Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m ³ Abwasser | 2,64 € |
| - Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m ² befestigte Grundstücksfläche jährlich | 6,03 €“ |

2. Anhang I Artikel II - Entsorgungsgebühren, Leerfahrtgebühren – wird wie folgt gefasst:

- | | |
|---|-----------|
| „1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m ³ entsorgte Menge gemäß § 10 (1) | 24,02 € |
| 2. Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 10 (2) | 32,00 € |
| 3. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 11 | 93,10 € |
| 4. Leerfahrt gemäß § 12 | 116,41 €“ |

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig

Geiger
Erster Stadtrat

<i>Altes Recht</i>	<i>Neues Recht</i>	<i>Bemerkungen</i>
Anhang I	Anhang I	
Artikel I Abwassergebühren	Artikel I Abwassergebühren	
Die Abwassergebühr beträgt bei der	Die Abwassergebühr beträgt bei der	
Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m³ Abwasser 2,57 €	Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m³ Abwasser 2,64 €	
Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m² befestigte Grundstücksfläche jährlich 5,81 €	Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m² befestigte Grundstücksfläche jährlich 6,03 €	
Artikel II Entsorgungsgebühren Leerfahrtgebühren	Artikel II Entsorgungsgebühren Leerfahrtgebühren	
1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m³ entsorgte Menge ge- mäß § 10 (1) 23,31 €	1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m³ entsorgte Menge ge- mäß § 10 (1) 24,02 €	
2. Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranla- gen je ½ m³ entsorgte Menge gemäß § 10 (2) 32,00 €	2. Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranla- gen je ½ m³ entsorgte Menge gemäß § 10 (2) 32,00 €	
3. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssig- keitsabscheideranlagen je ½ m³ entsorgte Menge gemäß § 11 90,46 €	3. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssig- keitsabscheideranlagen je ½ m³ entsorgte Menge gemäß § 11 93,10 €	
4. Leerfahrt gemäß § 12 113,98 €	4. Leerfahrt gemäß § 12 116,41 €	